

Aufgrund der Erkenntnis- bzw. Beweislage, oder negativ ausgedrückt, aufgrund des derzeitigen (offiziellen) Informationsdefizits ist der Verdächtige konsequent als völlig unbescholtener Bürger zu betrachten. Obwohl dies so ist, muß auch er sich staatlicherseits Beschränkungen seiner Rechte und Freiheiten unterwerfen und seine Person der Verdachtshinweisprüfung zur Verfügung stellen, das aber eben im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Interesses, daß keine Straftat unaufgedeckt und unaufgeklärt bleibt. Es ist also die Frage zu beantworten, ob ein völlig unbescholtener Bürger ausgelöst durch objektive Umstände, die unter Punkt 2.2. dieser Arbeit als - Anlässe - beschrieben wurden, obwohl er weiterhin als unbescholtener Bürger zu betrachten ist, sich in seiner tatsächlichen Stellung von anderen Bürgern deutlich unterscheiden kann und muß (sich z. B. im Zusammenhang mit seiner Befragung bestimmten Einschränkungen unterziehen muß), und inwieweit die Notwendigkeit gegeben ist, dies in der spezifischen Rechtsstellung des Verdächtigen durch die StPO festzuschreiben.

Die Widerspiegelung dieser tatsächlich notwendigen Beschränkungen durch Prüfungshandlungen in der Rechtsstellung des Verdächtigen ist erklärbar aus dem Wesen und Charakter der subjektiven Rechte im Sozialismus als nicht gegenüber der Gesellschaft verselbständigte Individualinteressen, sondern als Ausdruck eigenverantwortlicher Selbsttätigkeit sowie persönlicher Freiheit in den Grenzen der Interessen der gesamten Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung. Vor der konkreten Untersuchung der Rechtsstellung des Verdächtigen ist es deshalb zunächst unumgänglich, noch einmal auf die subjektiven Rechte der Bürger im Bereich der Strafrechtspflege und allgemeiner, in der sozialistischen Gesellschaft zurückzukommen. In der von Antagonismus freien, entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind subjektive Rechte der Bürger